



# Landkreis Limburg-Weilburg

## Der Kreisausschuss

Hessisches Ministerium für  
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Eing.: 25. Juni 2015

Nr.: ..... Anl.: ..... III



Landkreis Limburg-Weilburg, Der Kreisausschuss, Postfach 1552, 65535 Limburg

4040  
Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Referat III 1  
Mainzer Str. 80  
**65189 Wiesbaden**

**Amt**

**Amt für den Ländlichen Raum,  
Umwelt, Veterinärwesen und  
Verbraucherschutz**

**Fachdienst**

**Wasser-, Boden-, Immissionsschutz**

Auskunft erteilt

Frank Zell

Zimmer

201

Durchwahl

06431 296-5901 (Zentrale: -0)

Telefax

06431 296-5903

E-Mail

f.zell@Limburg-Weilburg.de

Postanschrift und

Fristenbriefkasten

Schiede 43, 65549 Limburg

Unser Aktenzeichen

4030(4)WRRL

19. Juni 2015



140000100561

### Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG); Entwurf des Bewirtschaftungsplans Hessen 2015 – 2021 und Entwurf des Maß- nahmenprogramms Hessen 2015 - 2021

Guten Tag,

mit den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms 2015 – 2021 für Hessen werden der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm 2009 – 2015 fortgeschrieben. In den Entwürfen werden die zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse u.a. zu den Belastungsquellen berücksichtigt.

Grundsätzlich baut die Umsetzungsplanung für die zweite Bewirtschaftungsperiode auf den Maßnahmen der ersten Bewirtschaftungsperiode auf. Ergänzende Strategien und Vorgehensweisen sollen dazu beitragen das bestehende Umsetzungsdefizit zu beseitigen.

Zu den Entwürfen übersenden wir Ihnen folgende Anmerkungen:

#### Zum Entwurf Maßnahmenprogramm 1.5 Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die bisherigen Umsetzungsdefizite im Bereich der Oberflächengewässer und hier insbesondere im Bereich der Gewässerstruktur sind nach hiesiger Bewertung vor allem auch dem fehlenden gesellschaftlichen Konsens zur Sinnhaftigkeit der vorgegebenen Bewirtschaftungsziele und zur Notwendigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen geschuldet. Dieser Konsens ist jedoch Voraussetzung dafür, dass die Maßnahmenträger (in der Regel die betroffenen Kommunen), Grundstückseigentümer, Anlieger und Flächennutzer die fachlich erforderlichen Maßnahmen beauftragen, unterstützen und/oder zumindest dulden.

#### Unsere Servicezeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8:30 - 12:00 und 13:30 – 16:00 Uhr  
Dienstag Geschlossen oder nach Vereinbarung  
Freitag 8:30 – 12:00 Uhr

Einen Termin können Sie auch telefonisch vereinbaren

Besuchsadresse Schloss Hadamar, Gymnasiumstr. 4,  
65589 Hadamar

#### Bankverbindungen des Landkreises Limburg-Weilburg

Kreissparkasse Limburg IBAN: DE41511500180000000018

Kreissparkasse Weilburg IBAN: DE10511519190100000660

Nassauische Sparkasse IBAN: DE16510500150535043833

Postbank IBAN: DE38500100600033716600

Internet

www.Landkreis-Limburg-Weilburg.de

BIC: HELADEF1LIM

BIC: HELADEF1WEI

BIC: NASSDE55XXX

BIC: PBNKDEFF

Darüber hinaus ist dieser Konsens auch eine wesentliche Voraussetzung für die Nachhaltigkeit bereits umgesetzter Maßnahmen.

Insofern sehen wir eine breit aufgestellte Öffentlichkeitsarbeit (nicht nur für interessierte Kreise) als unerlässlich an. Diese sollte neben einem einheitlichen, zeitgemäßen LOGO, einer ebenso zeitgemäßen Homepage auch eine professionelle Werbekampagne beinhalten. Die Öffentlichkeitsarbeit sollte losgelöst von Einzelprojekten landesweit organisiert und finanziert sein.

In Anbetracht des Personalaufwandes bei den zuständigen Behörden und Maßnahmen-trägern sowie des Gesamtkostenvolumens der WRRL-Umsetzung halten wir die sicherlich nicht unerheblichen Kosten einer derartigen breit angelegten Öffentlichkeitsarbeit gerade auch unter den Gesichtspunkten der Kosteneffizienz und der Nachhaltigkeit für gerechtfertigt.

#### Zum Entwurf Maßnahmenprogramm 1.4 Planungs- und Dokumentationshilfsmittel: WRRL-Viewer:

Begrüßenswert ist es, dass im neuen WRRL-Viewer die aktuellen GESIS-Daten aus 2013 zur Strukturgütebewertung aufgenommen worden sind. Bezüglich der Querbauwerksdaten sind aber leider nur die weitgehend unpassierbaren und unpassierbaren Wanderhindernisse mit Datenlage aus 2007 dargestellt. Alle (bedingt) passierbaren Wanderhindernisse können nicht dargestellt werden.

Da nun auch GESIS nicht mehr existent ist, ist es nur noch über den „alten“ WRRL-Monitoring-Viewer möglich überhaupt Informationen zu (bedingt) passierbaren Wanderhindernissen zu erhalten. Sollte der Monitoring-Viewer auch noch abgeschaltet werden, wird es gar nicht mehr möglich sein, noch an Informationen über die Lage dieser Wanderhindernisse zu gelangen.

Des Weiteren gibt es seit der Abschaltung von GESIS keine Möglichkeit mehr detaillierte Informationen und Fotos, wie sie in den GESIS-Steckbriefen vorhanden waren, zu einzelnen Wanderhindernissen zu erlangen, da wir als Untere Wasserbehörde keine Zugriff auf die Datenbank Wanderhindernisse besitzen. Dies ist aus unserer Sicht ein erheblicher Missstand und erschwert die hiesige Arbeit.

#### Zum Entwurf Bewirtschaftungsplan 4.1.1.2 Hydromorphologie inkl. Wasserhaushalt:

Als Untere Wasserbehörde haben wir leider keinen Zugriff auf die Datenbank Wanderhindernisse. Wie bereits erwähnt, haben die Unteren Wasserbehörden (sowie die breite Öffentlichkeit) seit der Abschaltung von GESIS keine Möglichkeit mehr auf detaillierte Informationen und Fotos von Wanderhindernissen zugreifen zu können. Ein Zugriff der Unteren Wasserbehörden auf die Datenbank Wanderhindernisse wäre deshalb aus unserer Sicht eine notwendige Maßnahme. Auch die Aktualisierung der Daten in der Datenbank ist äußerst wünschenswert.

#### Neuerhebung der Gewässerstruktur 2012/2013:

Wir bedauern, dass die Strukturgütebewertung der Gewässer aus dem Jahr 2013 nun nur noch für die WRRL-relevanten Gewässer vorliegt und nicht mehr für alle Gewässer in Hessen.

#### Zum Entwurf Maßnahmenprogramm 3.2.3 Landesförderung:

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz ist durch Fristablauf erloschen. Dies führt zu einer gewissen Verunsicherung bei den Maßnahmenträgern. Die Förderrichtlinie sollte daher zeitnah wieder in Kraft gesetzt werden. Die in der Vergangenheit diskutierten Änderungen der Richtlinie sollten

sich an den bestehenden und nicht an wünschenswerten Strukturen bei den Maßnahmenträgern orientieren. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass für die Umsetzung der WRRL neue Unterhaltungs- bzw. Bewirtschaftungsverbände gegründet werden.

Wie von uns bereits mehrfach vorgeschlagen sollte bei der Neufassung der Förderrichtlinie die Förderquote für alle Antragsteller auf 90% erhöht werden. Die bisherige Orientierung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kommunen ist aus unserer Sicht weder zielführend noch in Anbetracht unterschiedlicher Betroffenheit gerechtfertigt.

#### Zum Entwurf Maßnahmenprogramm 3.2.3 Landesförderung und zum Entwurf Bewirtschaftungsplan 2.3.3.4 Wasserkraftnutzung:

Die Nutzung der Wasserkraft ist in unserem Landkreis auch unter Berücksichtigung des EEG nur in wenigen Wasserkörpern (insbesondere Lahn/Limburg, Lahn/Weilburg, Elbbach, Emsbach (tlw.)) wirtschaftlich möglich bzw. betriebswirtschaftlich und ökologisch sinnvoll. In den übrigen WK bestehen noch Wasserrechte, die auch tlw. noch ausgeübt werden. Es ist nicht zielführend, wenn Renaturierungsmaßnahmen auf die noch bestehenden Wasserrechte abgestellt werden müssen oder die mittelfristige Zielerreichung an diesen Wasserrechten scheitert.

Die bisherige Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz eröffnet unter Ziffer 2.2.5. die Möglichkeit Wasserrechte abzulösen.

Aus hiesiger Sicht sollte diese Möglichkeit seitens der obersten Wasserbehörde zu einer Zielvorgabe weiter entwickelt und konkrete Umsetzungskriterien vorgegeben werden. Nach grober Sichtung der uns vorliegenden Unterlagen zu Wasserrechten an kleinen Gewässern sollten in unserem Landkreis sieben Wasserrechte auf diese Weise zeitnah abgelöst werden können.

#### Zum Entwurf Bewirtschaftungsplan 14.2 Zusätzliche einstweilige Maßnahmen:

Priorisierungskonzept „Durchgängigkeit Bundeswasserstraßen“:

Wir müssen leider feststellen, dass an den Wasserkörpern Lahn/Weilburg und Lahn/Limburg nach unseren Erkenntnissen bislang weder Maßnahmen geplant noch umgesetzt wurden. Im Entwurf sind diese Wasserkörper inzwischen als erheblich veränderte Wasserkörper eingestuft.

Diese Situation ist nicht nur fachlich sehr unbefriedigend sondern erschwert auch die Überzeugungsarbeit bei den hiesigen Maßnahmenträgern in den übrigen Wasserkörpern.

Aus hiesiger Sicht wäre es wünschenswert, wenn die Umsetzungsstrategie der Bundeswasserstraßenverwaltung für uns und die Öffentlichkeit nachvollziehbar wäre.

Unabhängig hiervon würden wir es wegen der Bedeutung der Lahn für die hiesigen Nebengewässer begrüßen, wenn seitens des Landes Hessen auf eine zügige Maßnahmenplanung und -umsetzung durch die Bundeswasserstraßenverwaltung hingearbeitet würde.

Zudem sollte abschließend geklärt werden, ob eine Förderung von Maßnahmen zur Au-ententwicklung und Reaktivierung von Altarmen im Bereich der Bundeswasserstraße aus Landesmitteln möglich ist.

Gewässerberater:

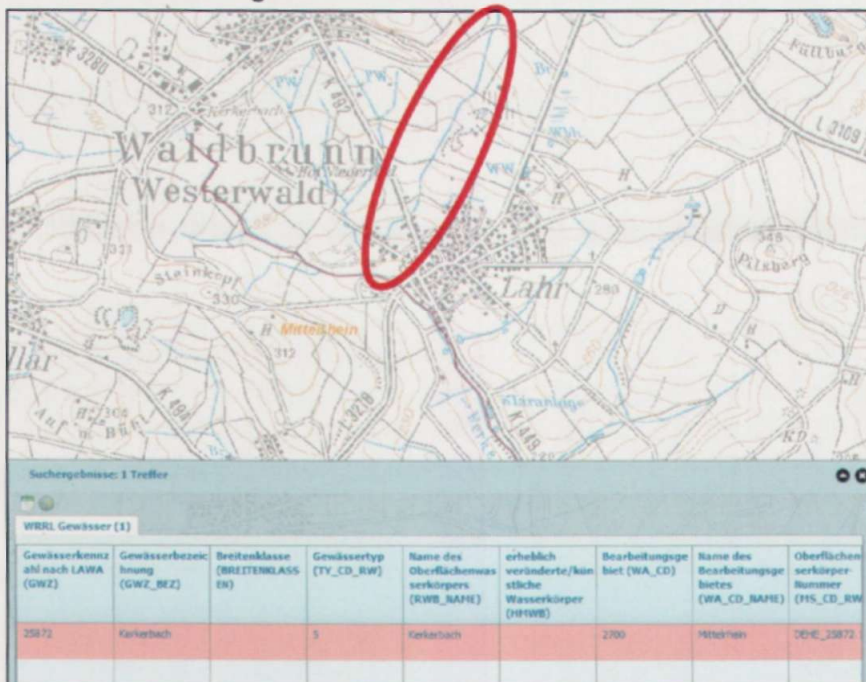
Positiv bewerten wir die Einführung des Umsetzungsinstrumentes des „Gewässerberaters“. Für insgesamt drei Wasserkörper liegen uns hier Landeszusagen vor. Leider war es dem Regierungspräsidium Gießen trotz umfangreicher Vorarbeiten durch uns bislang nicht möglich entsprechende Büros zu beauftragen. Dies ist nicht nur bedauerlich, son-



dern bedingt inzwischen eine deutliche verzögerte Maßnahmenumsetzung in den Wasserkörpern Kallenbach und Untere Weil.

Sonstiges:

- Sohlbefestigungen und –abstürze unter Brücken der Landes- und Bundesstraßen sind in nahezu jedem Wasserkörper ein Problem. Die Kosten der Herstellung der linearen Durchgängigkeit sowie zur Aufwertung der Sohlstrukturen sind nicht unerheblich. Die Kommunen sehen hier die Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit bei der hessischen Straßenbauverwaltung. Hessen Mobil weist auf die aus dortiger Sicht lediglich bestehende Unterhaltungspflicht für die Bauwerke hin. Wir hatten in unseren Controllingberichten bereits auf diese Problematik hingewiesen und um eine grundsätzliche Abstimmung auf Landesebene gebeten. Wir möchten dies auch an dieser Stelle nochmals anregen, zumal das Land Hessen hier eventuell die Möglichkeit hätte im Rahmen der Kompensation von Eingriffen Kosten einzusparen.
- Der Gewässerverlauf des Kerkerbachs (WK Kerkerbach) ist im Oberlauf (oberhalb der Ortslage Waldbrunn – Lahr) kartografisch falsch verortet. Der im unteren Kartenausschnitt rot umkreiste Gewässerverlauf ist nach Katasterdaten der Gemeinde Waldbrunn der eigentliche Verlauf des Kerkerbaches.

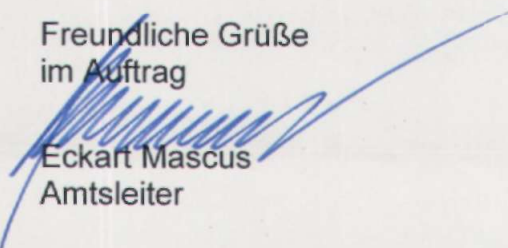


- Äußerst hilfreich war und ist das Kartenmaterial des HLUg aus dem Jahr 2009 mit der Darstellung aller Maßnahmen zur Gewässerstruktur, die im Rahmen der Beteiligungsplattformen im Jahr 2008 vorgestellt wurden. Deshalb ist es wünschenswert, dass mit Erscheinen des neuen Maßnahmenprogramms/ Bewirtschaftungsplans 2015 – 2021 eine aktualisierte Karte dieser Art aufgelegt wird und den Wasserbehörden auch in Papierform zur Verfügung gestellt wird.



- Im Rahmen der praktischen Anwendung des Maßnahmenprogramms wurde bereits mehrfach problematisiert, dass bei Anwendung der „35%-Regel – Zielvorgabe guter ökologischer Zustand“ auch nur 35% der Wanderhindernisse eines Wasserkörpers beseitigt werden müssen. Dies ist nach hiesiger fachlichen Bewertung nicht nachvollziehbar und zutreffend. Vielmehr sollten alle Wasserkörper soweit möglich bzw. sinnvoll linear durchgängig gestaltet werden. Hier sollte an geeigneter Stelle eine Klarstellung erfolgen.

Freundliche Grüße  
im Auftrag

  
Eckart Mascus  
Amtsleiter